

Inwieweit unterliegen Service Fees für Kanarenflüge der Besteuerung?

Beantwortet von RA/StB Dr. Volker M. Jorczyk, Düsseldorf

Ein Reisebüro legte folgende drei Fragen vor:

- (1) Welcher Anteil der Service Fee muss bei Flügen von Deutschland auf die Kanaren besteuert werden?**
- (2) Ist die nachfolgend dargestellte Abrechnung unseres Mitbewerbers korrekt, auch wenn er kein Nettoentgelt ausweist?**
- (3) Was gilt ab dem 1.1.2010?**

1. Sachverhalt

Für Flüge von Deutschland auf die Kanaren erheben wir pro Person eine Service Fee von 10 €. Nach der uns hinlänglich bekannten 5%-25%-Regelung versteuern wir davon 5%, also 0,50 €, und weisen in unserer Abrechnung den Steuersatz (19%), den steuerpflichtigen Nettobetrag von 0,42 € sowie die Umsatzsteuer von 0,08 € aus. Außerdem führen wir den steuerpflichtigen Bruttobetrag von 0,50 € sowie als unbesteuerten Bruttobetrag 9,50 € an.

Ein Mitbewerber von uns rechnet dagegen so ab, dass er sein Serviceentgelt zu 25% mit Steuer belastet und dies in seiner Rechnung wie folgt ausweist:

- Leistungsträger: Reisebüro XY
- Serviceentgelt 19% = 2,50 €
- Serviceentgelt 0% = 7,50 €

2. Umsatzbesteuerung von Service Fees

Auf Ihre Fragen ist wie folgt zu antworten:

(1) Die Kanarischen Inseln gehören politisch zu Spanien und sind damit Teil der Europäischen Union. Gleichwohl werden sie für umsatzsteuerliche Zwecke wie Drittland behandelt. Dementsprechend sind Service Fees von und zu den Kanaren nur mit dem Drittlandsanteil von 5% der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Korrekte Abrechnungsarten

(2) Die Art der Abrechnung von Service Fees ist weder bei Ihnen noch bei Ihrem Mitbewerber zu beanstanden. Während Sie die steuerlich stets korrekte Darstellungsform (= Steuersatz, Bruttopreis, Nettopreis – dies ist die in der Umsatzsteuererklärung einzutragende sog. Bemessungsgrundlage – und Steuerbetrag) wählen, ist die „abgekürzte“ Faktura (= Bruttobetrag und Steuersatz) bei Kleinbetragsrechnungen bis zu 150 € zulässig (vgl. § 33 UStDV).

(3) Die 5%-25%-Regelung wird auch in Zukunft weiterhin für das B2C-Flugticketgeschäft, das nicht in den Anwendungsbereich der